

Reiter-Weg-Kommission Winterthur

Vereinbarung, Stand 23. Februar 2006

Vereinbarung zwischen

- Vertreterinnen/Vertretern der Wald- und Flurstrasseneigentümern-/ Eigentümerinnen und
- Vertreterinnen/Vertretern der Pferde- und Ponyhalterinnen/Haltern auf Gemeindegebiet Winterthur

über Zweck und Aufgaben der paritätischen Reiter-Weg-Kommission Winterthur (RWKW).

- Im Bestreben, Felder und Wälder allen Kreisen der Bevölkerung möglichst unbeschränkt als Erholungsgebiet zur Verfügung zu halten,
- in der Absicht, gemeinsame Probleme in gegenseitiger Absprache miteinander zu besprechen und zu lösen,
- im Willen, den Unterhalt der Wege nach Massgabe beidseitiger Beanspruchung solidarisch miteinander zu bestreiten,
- in Ermangelung einer öffentlich-rechtlichen Regelung

beschliessen die Parteien was folgt:

1. Zur Lösung gemeinsamer Probleme wird eine paritätische Kommission gebildet. Sie besteht aus je drei Vertreterinnen/Vertretern der beiden Parteien und einer Vertreterin/Vertreter der Stadt Winterthur. Bei der Zusammensetzung der Kommission wird auf eine angemessene Vertretung der Stadtteile geachtet. Die Kommission konstituiert sich selbst.
2. Die Halterinnen/Halter zahlen pro Pferd oder Pony, welches geritten oder gefahren wird, ein Satteltgeld von sFr. 100.- pro Pferd und sFr. 50.- pro Pony oder Kleinpferd in einen Unterhaltsfonds für Wege. Der Fonds wird durch die Kommission verwaltet. Der Einzug erfolgt durch die Kommission schriftlich bei den Halterinnen/Halter. Zeichnungsberechtigt für die Verwaltung des Fonds sind der Präsident und der Kassier.
3. Der Unterhaltsfonds wird spätestens bis 31.12. des jeweiligen Jahres nach dem im Anhang zu dieser Vereinbarung festgelegten Schlüssel an die Wegeigentümerinnen und Wegeigentümer verteilt. Über Anpassungen des Verteilschlüssels entscheidet die Kommission.
4. Die Reiterinnen/Reiter sind gehalten, die Wege mit Sorgfalt zu benutzen und insbesondere bei schlechter Witterung die Gangart den besonderen Verhältnissen anzupassen. Auf andere Wegbenutzerinnen und Wegbenutzer ist Rücksicht zu nehmen.
5. Die Pensionsställe unterstützen die Kommission und orientieren ihre Reiterinnen und Reiter entsprechend.
6. Für Schäden, welche durch die Verletzung dieser Sorgfaltspflicht entstehen, sind die Verursacherinnen/Verursacher haftbar.

7. Die Benutzung für die Wald- und Landbewirtschaftung hat auf den dafür gebauten Forst- und Güterstrassen Priorität.
8. Vor dem Erlass von unbefristeten Reitverboten auf Wegen wird die Kommission angehört. Befristete Reitverbote nach Neubekiesungen oder bei Holzschlägen werden durch die Wegeigentümerinnen/-Eigentümer erlassen.
9. Die Wegeigentümerinnen und Wegeigentümer lehnen jede Haftung für Schäden, welche aus einer über die forst- oder landwirtschaftliche Benutzung der Wege hinausgehenden Handlung resultieren, ab.

Für die Reiterschaft:

Franz Dittli (Kassier der Kommission)

Roland Graf

Werner Peter

Stadt Winterthur:

Beat Kunz, Stadtforstmeister

Für die Wegeigentümerschaft:

Hermann Kipp (FG Reutlingen-Stadel)

Alfred Koblet (WWG Seen)

Hans Rutschmann (FG Wülflingen)

Vereinbarung Reiter-Weg-Kommission Winterthur, Stand 23. Februar 2006,
basierend auf der Vereinbarung vom 19. November 1975 und der Revision vom 2. April 1990